

---

## Das Verpackungsgesetz (VerpackG)

Ziele des Gesetzes sind, das Recycling von Verpackungsabfällen weiter zu steigern, mehr Transparenz zu schaffen und die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu sichern.

### 1. Arten von Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz

#### a. Verkaufsverpackungen

Einheit aus Ware und Verpackung,  
auch Packhilfsmittel, wie z. B. Etiketten, Aufhänghilfen, Verschlüsse

#### b. Serviceverpackungen

Serviceverpackungen sind Verpackungen die erst beim Letztverbraucher befüllt werden, um die Übergabe der Waren überhaupt erst möglich zu machen oder zu unterstützen. Das sind beispielsweise mit Backwaren befüllte Papier- oder Kunststofftüten, Folien oder Backformen, die gemeinsam mit dem Kuchen verkauft werden. Außerdem fallen Plastikgeschirre, Plastikschaalen zum Wegwerfen und to-go-Becher darunter.

Wenn Waren mittels Serviceverpackungen abgegeben werden, kann vom Vorvertreiber (Produzent/Großhändler von dem das Verpackungsmaterial bezogen wurde) dieses Verpackungsmaterials verlangt werden, dass dieser sich an einem dualen System beteiligt. Die Systembeteiligungspflicht geht in diesem Fall auf den Vorvertreiber über.

#### c. Versandverpackungen

ermöglicht und unterstützt den Versand von Waren an Endverbraucher,  
inklusive Füllmaterialien

#### d. Umverpackungen

Verpackung um mehrere Verkaufsverpackungen

#### e. Transportverpackungen

Erleichterung des Transports von Waren,  
um Transportschäden zu vermeiden,  
nicht bestimmt zur Weitergabe an Endverbraucher

---

## 2. Wesentliche Punkte des Verpackungsgesetzes

### a. Hauptziel

**Wer verpackte Waren für private Endverbraucher erstmals in Deutschland in Verkehr bringt, soll sich an einem dualen Entsorgungssystem beteiligen, um damit für die künftigen Entsorgungskosten aufzukommen.**

### b. betroffene Verpackungen = systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Der Verpflichtung zur Beteiligung an einem Rücknahmesystem unterliegen mit Ware befüllte Verkaufs-, Service-, Versand- oder Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher/gleichgestellte Anfallstelle als Abfall verbleiben.

### c. „Merkmale“ die die Betroffenheit darstellen

- Waren verpacken (im Gesetz definiert = Herstellung von Verpackungen)
- Verpackung wird für privaten Endverbraucher/gleichgest. Anfallstellen hergestellt
- verpackte Waren in Verkehr bringen (Abgabe an Dritte – entgeltlich/unentgeltlich)
- gewerbsmäßig/gewerbliche Tätigkeit

### d. Ausnahmen

Ausnahmen für Kleinmengen gibt es nicht. Die Regelungen gelten unabhängig von der Anzahl der Verpackungen.

## 3. Erläuterungen

### **Merkmale die auf ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen deuten**

Ein Inverkehrbringen ist gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes wenn alle aufgeführten Merkmale vorliegen:

- a. Selbstständigkeit und  
(u.a. Abgrenzung zum Arbeitnehmer)
- b. wirtschaftliche Tätigkeit am Markt und  
(grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht - Abgrenzung zum „Hobby“)
- c. Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer  
(Mindestmaß an Kontinuität und Nachhaltigkeit, Berufsmäßigkeit)

Auch eine unentgeltliche Tätigkeiten kann gewerbsmäßig sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht, z. B. die kostenlose Abgabe von Werbeartikeln.

Verpackt z. B. ein Lohnabfüller/Lohnhersteller im Auftrag eines Dritten und wird ausschließlich der Dritte mit Namen oder Marke auf der Verpackung genannt, ist der Dritte registrierungs- und systembeteiligungspflichtig. Ist der Lohnabfüller nicht auf der Verpackung erkennbar, geht die Hersteller-Eigenschaft auf den Auftraggeber (Dritten) über.



## Private Endverbraucher im Sinne des Verpackungsgesetzes

- a. Kennzeichnung
  - privater Haushalt oder „gleichgestellte Anfallstellen“ (siehe unten)
  - Verpackungen verbleiben nach Gebrauch beim Endverbraucher als Abfall
  - privater Endverbraucher gibt verpackte Ware nicht mehr gewerbsmäßig weiter
  - b2C-Verpackungen
  
- b. Gleichgestellte Anfallstellen  
Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, Anfallstellen des Kulturbereichs und Sportbereichs.

Landwirtschaftliche- und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

## 4. Beteiligung an einem Rücknahmesystem (Systembeteiligungsvertrag)

Beteiligung an einem Rücknahmesysteme. Es muss mit einem oder mehreren Systemen ein Vertrag geschlossen werden. <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/uebersicht-systeme>

Der [Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen](#) enthält eine ausführliche Auflistung welche Verpackungen lizenziert bzw. nicht lizenziert werden müssen. Ausschlaggebend ist hier auch oft die Größe der Abpackung. Bei der Suche können Produktgruppenblätter oder die Suchfunktion (Begriff suchen, z.B. Mehl) genutzt werden.

## 5. Registrierung im Verpackungsregister (LUCID)

Alle Hersteller von Verpackungen sind zur Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) verpflichtet. <https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/zum-verpackungsregister-lucid/auf-einen-blick-registrierung>

## 6. Datenmeldung

Jährliche Datenmeldung zu den Verpackungsmengen in LUCID.

## 7. Kontakt bei Rückfragen

Handwerkskammer Heilbronn-Franken  
Dipl.-Wirt. Ing. (FH) Uwe Schopf

Telefon 07131 791-175  
Mail [Uwe.Schopf@hwk-heilbronn.de](mailto:Uwe.Schopf@hwk-heilbronn.de)

8. Juli 2022